

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 4

Hildesheim, den 5. Juni

2009

Inhalt:

Apostolischer Stuhl

Verlautbarungen des Apostolischen
Stuhls 82

Deutsche Bischofskonferenz

Jahr des Priesters 82

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz 83

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Regionalkommission
Nord der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen
Caritasverbandes für das Bistum
Hildesheim 84

Spruch des Vermittlungsausschusses
der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 19. Februar 2009 86

Bischöfliches Generalvikariat

Priesterweihe 88

Kirchliche Mitteilungen

Warnung 88

Diözesanwallfahrt Lamspringe
St. Oliver Plunkett 89

Diözesannachrichten 89

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 185 Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ins Heilige Land. Predigten, Ansprachen und Grußworte

Als dritter Papst hat Benedikt XVI. vom 8. bis 15. Mai 2009 das Heilige Land besucht. Nach Papst Paul VI. 1964 und Papst Johannes Paul II. 2000 war Benedikt XVI. in Jordanien, Israel und den Palästinensischen Autonomiegebieten unterwegs. Mit der Reise wollte er die christliche Minderheit vor Ort ermutigen, Impulse für den Dialog der Religionen geben und Optionen für ein Gelingen des Friedensprozesses im Nahen Osten formulieren. Die neue Ausgabe der „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ dokumentiert alle Ansprachen, Predigten und Interviews des Papstes während der Pilgerreise.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Jahr des Priesters

Das Jahr des Priesters, das Papst Benedikt XVI. ausgerufen hat, um den 150. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, Johannes Maria Vianney, zu feiern, steht vor der Tür. Der Heilige Vater wird dieses Jahr am kommenden 19. Juni, dem Herz-Jesu-Fest und Weltgebetstag für die Heiligung der Priester, eröffnen. Die Ankündigung dieses besonderen Jahres hat weltweit, auch und vor allem unter den Priestern, ein positives Echo hervorgerufen. Setzen wir uns alle mit Entschlossenheit, Überzeugung und Eifer dafür ein, damit es ein Jahr werde, das überall in der Welt, in den Bistümern, den Pfarreien und den Gemeinschaften vor Ort gefeiert wird, und damit dies unter warmherziger Miteinbeziehung des Gottesvolkes geschieht, das zweifellos die eigenen Priester liebt und möchte, dass sie ihrer tägliche Arbeit im Apostolat wahrhaft glücklich, auf würdige Weise und frohgemut nachgehen.

Es soll ein Jahr voller Initiativen werden, ein positives Jahr, in dem die Kirche vor allem den Priestern, aber auch allen Christen und – mithilfe der Massenmedien – der ganzen Welt sagen möchte, dass sie auf ihre Priester stolz ist, dass sie sie liebt, hochschätzt, bewundert und mit Dankbarkeit ihrem pastoralen Wirken und ihrem Lebenszeugnis Anerkennung entgegenbringt. Priester sind nicht nur aufgrund dessen, was sie tun, wichtig, sondern auch aufgrund dessen, was sie sind. Sicher ist es wahr, dass einige Priester auch strafbare Handlungen begangen und Probleme heraufbeschworen haben. Dies muss weiterhin untersucht, entsprechend verurteilt und bestraft werden. Diese Fälle betreffen aber

einen sehr geringen Prozentsatz aller Kleriker. Die übergroße Mehrheit der Priester sind achtbare Menschen, die sich der Ausübung ihres Dienstes widmen, das Gebetsleben pflegen und in pastoraler Fürsorge Werke der Nächstenliebe tun. Sie setzen ihr ganzes Leben ein, um ihrer Berufung und Sendung zu entsprechen, was oft große persönliche Opferbereitschaft verlangt. Dazu bewegt sie die authentische Liebe zu Jesus Christus, zur Kirche und zum Gottesvolk, eine Liebe, die sie dazu veranlasst, sich mit den Armen und Leidenden solidarisch zu zeigen. Deshalb ist die Kirche auf ihre Priester in aller Welt stolz.

Dieses Jahr soll uns auch Gelegenheit bieten, die Thematik der priesterlichen Identität und die Theologie des katholischen Priestertums intensiv zu vertiefen sowie ein außerordentliches Gespür für die Berufung und Sendung der Priester in Kirche und Gesellschaft zu entwickeln. Hierzu regen wir die Veranstaltung von Studentagen, Konferenzen und Theologischen Wochentagungen an unseren kirchlichen Fakultäten an. Auch geistliche Exerzitien, welche die Thematik aufgreifen, wissenschaftliche Studien, entsprechende Veröffentlichungen und nicht zuletzt Zeit zu persönlichen Besinnung und Reflexion sind gefragt.

Bonn, den 20. Mai 2009

Kardinal Cláudio Hummes
Alt-Erzbischof von Sao Paulo
Präfekt der Kongregation für den Klerus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 90 Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen

Mit den „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ stellen die deutschen Bischöfe den Katholischen Schulen in freier Trägerschaft und ihren Trägern einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Evaluationsinstrumenten und die Planung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung. Die wesentlichen Grundzüge des Profils Katholischer Schulen werden in den Qualitätsbereichen „Erziehung“, „Unterricht“, „Schulleitung“, „Lehrerinnen und Lehrer“ sowie

„Zusammenarbeit mit den Eltern“ entfaltet. Die Bischöfe verstehen den Orientierungsrahmen als einen Beitrag zur Vergewisserung über die Aufgaben und Leistungen Katholischer Schulen sowie zur Profilschärfung des katholischen Schulwesens.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

**Beschluss der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes für das Bistum Hildesheim**

**Beschluss zu Antrag 15/08 der Regionalkommission Nord vom 18.02.2009
Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH, Hannoversche Straße 118,
30627 Hannover**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH, Hannoversche Straße 118, 30627 Hannover, werden die mit Beschluss der Bundeskommission vom 18./19.06.2008 und dem Beschluss der Regionalkommission Nord vom 29.08.2008 herbeigeführten Vergütungserhöhungen zwischen dem 01.10.2008 und ab dem 31.12.2008 nicht gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH, Hannoversche Straße 118, 30627 Hannover, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Jahr 2008 keine Weihnachtzuwendung gezahlt.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH erhalten mit der Vergütung für den Monat Juni 2009 – soweit sie von der Streichung der Weihnachtzuwendung betroffen sind nach einem von der Einrichtungsleitung und der Mitarbeitervertretung festgelegten Schlüssel eine Sonderzahlung aus dem Überschuss für das Jahr 2008.
4. Ab dem 01.01.2009 erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH die nach dem Beschluss der Regionalkommission Nord vom 29.08.2008 festgesetzten Vergütungen. Die im Januar 2009 fällige Einmalzahlung in Höhe von 225,- € entfällt.
5. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Seniorendienste Hannover gGmbH, Hannoversche Straße 118, 30627 Hannover, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Jahr 2009 eine um 52,5% reduzierte Weihnachtzuwendung gezahlt.

6. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 18.02.2009 und endet am 31.05.2010.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber führt die sogenannte Leitungsrunde als Wirtschaftsausschuss fort, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
5. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass zwei Mitarbeitervertreter/innen während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

Begründung:

Die Regionalkommission Nord sieht für die Caritas-Seniorendienst Hannover gGmbH, Hannoversche Straße 118, 30627 Hannover, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

Hannover, den 18. Februar 2009

gez. Dr. Claus C. Nommensen
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009

Außerkräfttreten der Anlage 18 zu den AVR

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19. Februar 2009 den folgenden Spruch gefällt:

- „1. Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
3. § 2 a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Gleichwohl sieht der Vermittlungsausschuss einen deutlichen Bedarf, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen zu schaffen, die auch außerhalb des derzeitigen Lohnniveaus der AVR liegen können.

Er setzt mit dieser Fristsetzung ein klares Signal, dass hier ein Handeln der Kommission erwartet wird.

Der Vermittlungsausschuss wird seine Pflicht wahrnehmen, im Falle der erneuten Anrufung sachgerechte Regelungen vorzuschlagen und ggf. zu schaffen.“

Dieser Spruch tritt gemäß § 15 Abs. 5 S. 8 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

Die Bundeskommission hat nicht innerhalb eines Monats nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzt.

Daher entfaltet der Spruch des Vermittlungsausschusses nun seine Wirkung und ist gemäß § 15 Abs. 5 S. 9 und 10 i.V.m. § 18 AK-Ordnung in Kraft zu setzen.

Köln, den 23. März 2009

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Anlage 18 zu den AVR am 14./15. März 1989 neu in die AVR eingeführt. Sie entsprach zum damaligen Zeitpunkt den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Beschäftigungsförderungsgesetz (BeschFG) wie auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung und sollte den praktischen Gegebenheiten in den Einrichtungen Genüge tun. Dabei ermöglicht etwa § 3 Abs. 3 der Anlage 18 zu den AVR die Vereinbarung einer von den AVR abweichenden geringeren Vergütung.

Am 1. Januar 2000 ist das Teilzeit-Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft getreten. Das Diskriminierungsverbot in § 4 TzBfG stellt die Rechtmäßigkeit der Sonderregelungen in Anlage 18 zu den AVR in Frage, da nach § 2 Abs. 2 TzBfG geringfügig Beschäftigte – anders als zuvor im BeschFG – als Teilzeitbeschäftigte gelten. Somit steht ihnen grundsätzlich die Vergütung zu, die ihrem Arbeitsumfang im Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten entspricht.

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Ziel, die AVR – hier im Hinblick auf geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – gesetzeskonform zu gestalten.

II. Wesentlicher Inhalt

Die gesamte Anlage 18 zu den AVR wird gestrichen. Dadurch wird die Gefahr eines Gesetzesverstößes durch die Anwendung der dortigen Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte beseitigt.

Neben den Sonderregelungen – speziell zur Vergütung in § 3 Abs. 3 der Anlage 18 zu den AVR – besteht die Anlage 18 zu den AVR aus Hinweisen auf die entsprechende Anwendung sonstiger AVR-Regelungen.

Redaktionelle Korrekturen in den AVR im Hinblick auf bestehende Verweise auf die Anlage 18 zu den AVR sind bereits im Spruch des Vermittlungsausschusses enthalten.

Der Vermittlungsausschuss verbindet die Streichung der Anlage 18 zu den AVR mit dem Signal, dass er einen Regelungsbedarf für die Kommission in den damit zusammenhängenden Bereichen sieht.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte

und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d. h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, wovon auch die Sonderregelungen in Anlage 18 zu den AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o. g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission wurde am 23. Oktober 2008 nach einem gescheiterten Ältestenratverfahren der Verhandlungskommission gemäß § 15 Abs. 3 AK-Ordnung angerufen.

Er hat am 11. November 2008 ein unabweisbares Regelungsbedürfnis im Hinblick auf die Anlage 18 zu den AVR festgestellt.

Die Hälfte der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 3. Februar 2009 erneut den Vermittlungsausschuss angerufen.

Dieser hat am 19. Februar 2009 den oben wiedergegebenen Spruch gefällt, der nicht innerhalb der Monatsfrist durch einen Beschluss der Bundeskommission ersetzt wurde.

Priesterweihe

Am Samstag, den 30. Mai 2009 hat Herr Bischof Norbert Trelle im Dom zu Hildesheim Herrn Diakon **Thomas Huber** aus Buchholz zum Priester geweiht.

Hildesheim, den 17. April 2009

Regens Dr. Hennecke
Priesterseminar Hildesheim

Warnung

Die Apostolische Nuntiatur warnt vor einem Herrn Alfred Seiwert-Fleige, der sich als katholischer Priester und sogar Bischof ausgibt.

Herr Seiwert-Fleige ist niemals von der Katholischen Kirche anerkannt oder mit ihr versöhnt worden. Er ist deshalb als Schismatiker zu betrachten – mit allen damit verbundenen Folgen.

Diözesanwallfahrt Lamspringe St. Oliver Plunkett

Samstag, 29.08.2009

17.00 Uhr Eucharistiefeier mit Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger in der Klosterkirche St. Hadrian und Dionysius zu Lamspringe
Konzelebranz ist möglich (rotes Messgewand)

anschließend: Prozession mit dem Reliquienschrein der Gebeine des Hl. Oliver Plunkett durch den Klosterpark

Danach lädt die Pfarrgemeinde Lamspringe zur Begegnung und zum Abendbrot rund ums Pfarrheim ein.

Diözesannachrichten

Generalvikar Dr. Werner Schreer

Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten durch Papst Benedikt XVI. zum 18. Februar 2009. Er trägt den Titel „Prälat“.

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen ausgesprochen:

Pfarrer Norbert Hoffgunst

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrgemeinde Uslar, St. Konrad von Parzham, mit Volpriehausen, St. Joseph zum 22. März 2009

Pfarrer Klaus Jung

Entpflichtung als Subsidiar in Hannover-Ricklingen, St. Augustinus und Versetzung in den Ruhestand (Pfarrer i. R.) zum 29. März 2009

Pfarrer Christof Hentschel, Bistum Paderborn

Beauftragung mit der Seelsorge in den Ortsteilen Lauenförde und Meinbrexen der Kuratiegemeinde Boffzen, St. Liborius zum 01. April 2009

Adresse: Marienkamper Straße 14, 26427 Esens

Pfarrer Dr. Stafin Roman

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens zum 19. April 2009

Rückkehr in sein Heimatbistum in Polen

Pastor Ivan Mykhailiuk

Ernennung zum Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Wolfenbüttel, St. Petrus zum 01. April 2009

Er trägt den Titel „Pastor“.

Adresse: Harztorwall 2, 38300 Wolfenbüttel

Kaplan Markus Ganzauer

Beauftragung mit der Wahrnehmung priesterlicher Dienste in Wedemark-Mellendorf, St. Maria Immaculata und der Kuratiegemeinde Schwarmstedt, Heilig Geist rückwirkend zum 2. Februar 2009 bis auf Weiteres

Adresse: Karpatenweg 1, 30900 Wedemark-Mellendorf

Dechant Pater Andrzej Tenerowicz C.Or.

Ernennung zum Pfarrer in der Pfarrgemeinde Celle, St. Ludwig zum 15. April 2009.

Pfarrer Pater Mirosław Kossak Glówczewski C.Or.

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrgemeinde Celle, St. Ludwig zum 14. April 2009.

Ernennung zum Pfarrer in der Pfarrgemeinde Celle-Vorwerk, St. Johannes d. Täufer zum 15. April 2009.

Änderungen:

Wechsel in der Bundespolizeiseelsorge.

Zuständig seit dem 01.04.2009:

Bundespolizeiseelsorge

Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum

29664 Walsrode, Schulstraße 34, Tel. (0 51 61) 6 00 01 20,

E-Mail: bpolatz.nord.kathseelsorge@polizei.bund.de,

Internet: bundespolizei-seelsorge-katholisch.de

Katholischer Pfarrer in der Bundespolizei:

Pfarrer Georg **Ischler**, Privat: 29664 Walsrode, Schulstraße 34, Tel. (0 51 61) 6 00 01 20

Verstorben:

Am 19.03.2009 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Maria **Stüper**.

Am 23.03.2009 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Barbara **Wientzek**.

Am 27. April 2009 verstarb Herr Pfarrer i. R. Heinz-Godehard **Thieleke**, zuletzt wohnhaft in 26129 Oldenburg, Windthorststraße 6.

Am 2. Mai 2009 verstarb die Gemeindeferentin im Ruhestand Schwester Käthe **Meyer**, Schwester von Germete, Haus Maria, Am Hainberg 1, 34414 Warburg.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €